



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt

Beurteilung und Schullaufbahn- entscheide

Über das Fördern,
Notengeben und Zuteilen



Inhalt

Überlegungen zur Beurteilung	3
Formen der Beurteilung	4
Formative Beurteilung	4
Summative Beurteilung	4
Prognostische Beurteilung	4
Beurteilung mit dem Zürcher Lehrplan 21	5
Beurteilung und Selektion	6
Gesamtbeurteilung	6
Gesamtleistungen/Noten	7
Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten als Teil der überfachlichen Kompetenzen	8
Begabungen, Neigungen, Entwicklungsstand	9
Mehrsprachigkeit	9
Besondere pädagogische Bedürfnisse	9
Schullaufbahntscheide	10
Allgemeine Erläuterungen	10
Schullaufbahntscheide im Einzelnen	10
Eintritt in die Volksschule und Übertritt in die Primarstufe	10
Wiederholen einer Klasse, provisorische Beförderung auf der Primarstufe	11
Überspringen einer Klasse	11
Übertritte aus der Primarstufe	12
Wechsel innerhalb der Sekundarstufe (Umstufungen)	15
Übertritte aus der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II	16
Das Zeugnis	18
Funktionen des Zeugnisses	18
Die Noten im Zeugnis	18
Die Kompetenzbereiche in den Sprachen und die Sprachnoten im Zeugnis	20
Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten als Teil der überfachlichen Kompetenzen	21
Zeugnisse ohne Noten	23
Zeugnisgespräche auf der Kindergartenstufe	23
Zeugnisgespräche 1. Primarklasse	24
Zeugnisse mit Noten	25
Zeugnisse 2. und 3. Primarklasse	25
Zeugnisse 4. bis 6. Primarklasse	25
Zeugnisse 1. bis 3. Sekundarklasse	25
Verzicht auf Beurteilung im Zeugnis	26
Zeugnisse für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen	26
Aufbewahrung von Zeugnissen und Lernberichten	28
Hinweise und Formulare	29

Impressum

Herausgeberin

© Bildungsdirektion Kanton Zürich, Volksschulamt

Gestaltung und Produktion

raschle&partner, www.raschlepartner.ch

Vertrieb

Lehrmittelverlag des Kantons Zürich, www.lmvz.ch
Artikel-Nr. 648600.04

1. Auflage Juli 2007
2. überarbeitete Auflage August 2012
3. überarbeitete Auflage Juli 2018
4. aktualisierte Auflage September 2021
5. überarbeitete Auflage Oktober 2022

Überlegungen zur Beurteilung

Wovon hängt es eigentlich ab, ob Unterricht erfolgreich ist, ob Schülerinnen und Schüler gut lernen können? Unter anderem sicher davon, ob die angestrebten Kompetenzen und Lernziele dem Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen entsprechen und ob deren Erreichen sinnvoll und möglich ist. Dann natürlich von den methodisch-didaktischen Kompetenzen der Lehrperson. Nicht zuletzt auch von der Lernfreude und vom Lernwillen der Schülerinnen und Schüler. Lernfreude entwickelt sich mit zunehmendem Lernerfolg. Wer Fortschritte wahrnimmt, lernt lieber und leichter. Didaktik heisst, Unterricht nach professionellen Massstäben zu planen – für diese Klasse, diese Schülerinnen und Schüler. Wo steht die Klasse, wo steht das Kind im Lernprozess? Was müssen auf dem Weg zu einem bestimmten Lernziel die nächsten Lernschritte, Lernimpulse sein? Die Lernbeurteilung gibt darauf Antworten. Lehren, Lernen, Fördern und Beurteilen sind das Fundament für erfolgreichen Unterricht. Erfolgreiches Lehren ohne Beurteilung der Lernleistungen, erfolgreiches Lernen ohne Selbstbeurteilung sind nicht möglich.

In diesen Feststellungen ist bereits ein ganzes Bündel von Funktionen, Formen und Arten von Beurteilungen enthalten, die alle zwischen Lehrenden und Lernenden stattfinden. Erweitern wir nun den Kreis der Akteure um die Eltern/ Erziehungsberechtigten, die Lehrpersonen nachfolgender Schulstufen und die zukünftigen Lehrlingsausbildner, so kommen weitere Aufgaben auf die Lernbeurteilung zu: Alle diese Akteure wollen darüber informiert werden, was die Schülerinnen und Schüler wissen und können, wie sie lernen, wie sie noch bessern lernen könnten und wie man sie dabei wirksam unterstützen kann.

Im Folgenden sollen diese gebündelten Funktionen der Beurteilung systematisch auseinandergehalten und dargestellt werden.

Beginnen wir zunächst bei den beiden wichtigsten Partnern im Lernprozess, bei den Lehrpersonen und den Lernenden. Hier unterscheidet man grundsätzlich zwischen Fremd- und Selbstbeurteilung. Lehrpersonen beurteilen die Lernenden, lehren sie aber auch, sich selbst beim Lernen zu beobachten sowie sich selbst und ihre eigenen Lernleistungen zu beurteilen. Je besser sich Schülerinnen und Schüler selbst beobachten und beurteilen können, desto besser lernen sie.



Formen der Beurteilung

Formative Beurteilung

Eine formative Beurteilung ist lernzielorientiert, individualisierend und aufbauend. Sie erfolgt laufend während des Unterrichts: Die Lehrperson kann die Schülerinnen und Schüler beim Lernen beobachten und ihren Lernstand, ihre Art des Lernens feststellen; sie kann erkennen, ob und warum die einzelne Schülerin, der einzelne Schüler scheitert oder erfolgreich ist.

Die formative Beurteilung ermöglicht es der Lehrperson, ihren Unterricht gezielter auf die individuellen Lernwege abzustimmen, indem sie die erkannten Schwierigkeiten und Stärken ihrer Schülerinnen und Schüler in ihrer Unterrichtsplanung berücksichtigt.

Formative Beurteilungen geben den Schülerinnen und Schülern Hinweise zu ihrem Lernstand, ihren Lern- und Arbeitstechniken und zu förderlichen oder hinderlichen Lernbedingungen. Schülerinnen und Schüler werden mittels der formativen Selbstbeurteilung gleichzeitig darin geschult, sich selbst sowie ihre Arbeits- und Lerntechniken zu beobachten und zu beurteilen: In welchen Situationen lerne ich am besten? Welche Störungen muss ich vermeiden?

Summative Beurteilung

Die summative Beurteilung richtet das Augenmerk auf den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers nach Abschluss eines längeren Zeitraums (Lerneinheit, Semester, Schuljahr und Zyklus). Sie zieht Bilanz über die erworbenen Kompetenzen und das Erreichen der vorgängig festgelegten Unterrichtsziele, die sich die Lehrperson auf der Grundlage der Kompetenzbeschreibungen des Lehrplans

setzt. Für die Lernenden muss klar sein, anhand welcher Kriterien sie beurteilt werden, und ob sie ein Ziel erreicht haben oder nicht.

Summative Lernkontrollen bieten den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit, ihre Wahrnehmung der eigenen Kompetenzen mit der Fremdwahrnehmung zu vergleichen.

Prognostische Beurteilung

Die prognostische Beurteilung schlägt einen Weg vor, der für das Fortsetzen des Lernens aller Voraussicht nach günstig ist: für die unmittelbar folgenden Lernprozesse innerhalb der Klasse, für den Übergang ins nächste Schuljahr (Beförderung, Repetition, Überspringen), für den Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe oder für das Planen der weiteren Schullaufbahn beziehungsweise

den Eintritt in die Berufswelt. Die prognostische Beurteilung stützt sich auf die formative sowie auf die summative Beurteilung. Sie fasst nicht nur die fachlich-schulischen Leistungen ins Auge, sondern berücksichtigt im Sinne einer Gesamtbeurteilung auch das Arbeits- und Lernverhalten, das Sozialverhalten sowie den Entwicklungsstand der Schülerin, des Schülers.

Formative Beurteilung findet während eines Lernprozesses statt, sie begleitet und prägt ihn.

Summative Beurteilung zieht rückblickend Bilanz über das Erreichte.

Prognostische Beurteilung blickt in die Zukunft.

Beurteilung mit dem Zürcher Lehrplan 21

Der Zürcher Lehrplan 21 erfindet Unterricht und Beurteilung nicht neu. Formative, summative und prognostische Beurteilung sind weiterhin Teil des Unterrichts. Mit seiner Orientierung an Kompetenzen setzt der neue Lehrplan jedoch Akzente in der Beurteilung.

Bei der kompetenzorientierten Beurteilung im Sinne des Lehrplans 21 steht im alltäglichen Unterricht nicht das summative Erfassen von Lernständen im Vordergrund, sondern die formative Beurteilung. Diese bezieht sich auf die Lernziele, die sich die Lehrperson auf der Grundlage des Lehrplans setzt. Dabei berücksichtigt sie die individuellen Lernfortschritte der Schülerin, des Schülers. Die formative Beurteilung ist deshalb so wichtig, weil kontinuierliche, individuelle und förderorientierte Rückmeldungen von Lehrpersonen zu den stärksten positiven Einflüssen auf die individuelle Lernleistung und den Kompetenzerwerb gehören.

Der neue Lehrplan zeigt mit seinen Kompetenzbeschreibungen klar auf, was die Schülerinnen und Schüler wissen

und können sollen. Er verdeutlicht damit, dass die Beurteilung, wie gut ein Lernziel erreicht wird, anhand von klaren, sachlichen Kriterien erfolgt. Diese Kriterien müssen den Schülerinnen und Schülern bekannt sein.

Mit der Kompetenzorientierung steht neben dem Erwerben von Grundwissen auch dessen Anwendung in verschiedenen Situationen im Zentrum. Die Schülerinnen und Schüler sollen handelnd zeigen, was sie können. Dafür setzt die Lehrperson entsprechend vielfältige Beurteilungsformen ein. Neben schriftlichen Prüfungen bezieht sie mündliche Tests, Klassengespräche und individuelle Lerndialoge, die Bewertung von Präsentationen und Gruppenaufgaben oder die Arbeit mit Portfolios in die Beurteilung ein. Zur verlässlichen Einschätzung von Kompetenzen braucht es verschiedene Informationsquellen.

Vertiefende Einblicke in die kompetenzorientierte Beurteilung bietet die Broschüre «Kompetenzorientiert beurteilen» des Volksschulamts.

Lernfördersysteme

Lernfördersysteme wie «Lernlupe» und «Lernpass plus» unterstützen eigenständiges Lernen, indem sie die Lernfortschritte individuell ausweisen und helfen, Kompetenzen in verschiedenen Fachbereichen aufzubauen. Sie sind flexibel einsetzbar und können im Schwierigkeitsgrad dem Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler angepasst werden.

Die Lernfördersysteme sind auf den Lehrplan 21 abgestimmt, ergänzen die obligatorischen Lehrmittel und dienen sowohl der individuellen Standortbestimmung als auch der Förderung im Unterricht.



Beurteilung und Selektion

Nach der 6. Primarklasse findet in der Zürcher Volksschule eine Selektion statt. Schülerinnen und Schüler werden ihren schulischen Leistungen entsprechend in eine der zwei oder drei Abteilungen der Sekundarstufe eingewiesen oder sie erfüllen die Aufnahmebedingungen ins Langgymnasium. Zwar kennt das Schulsystem vielerlei Massnahmen, die es durchlässig machen, also die Möglichkeit eröffnen, später die Abteilung oder die Anforderungsstufe in einem Fachbereich zu wechseln oder ins Kurzgymnasium einzutreten; trotzdem ist die Einstufung am Ende der

6. Primarklasse eine entscheidende Weichenstellung, die grosse Sorgfalt verdient.

Eltern/Erziehungsberechtigte, die Schülerin, der Schüler, Lehrpersonen und Schulleitung entscheiden in der Regel gemeinsam über die Zuteilung. Dabei müssen Schullaufbahntscheide immer auf einer Gesamtbeurteilung gründen.

Gesamtbeurteilung

Die Gesamtbeurteilung berücksichtigt

- die Gesamtleistungen in den einzelnen Fachbereichen,
- das Arbeits- und Lernverhalten sowie das Sozialverhalten,
- die Begabungen, Neigungen und den Entwicklungsstand eines Kindes,
- Mehrsprachigkeit,
- besondere pädagogische Bedürfnisse,
- andere beurteilungsrelevante Faktoren wie gesundheitliche oder familiäre Belastungen und erhaltene Förderung.

In der Gesamtbeurteilung werden die Beobachtungen und Beurteilungen aller Lehrpersonen zu einer Schülerin, einem Schüler zusammengefasst. Wo es für den anstehenden Entscheid notwendig ist, fliesst auch die Beurteilung von Fachlehrpersonen ein.

Gesamtbeurteilungen haben vor allem eine prognostische Funktion. Sie werden in Prosa verfasst.

Es handelt sich dabei um fundierte Einschätzungen von Lehrpersonen über das Potenzial und die Lernleistungen ihrer Schülerinnen und Schüler in allen Fachbereichen und nicht um das arithmetische Mittel aus einigen Prüfungen in Deutsch und Mathematik.



Gesamtleistungen/Noten

Beurteilt werden hier die fachspezifischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers in einem bestimmten Fachbereich während der Zeugnisperiode. Dabei zählen nicht nur die Leistungen aus summativen Lernkontrollen, sondern die gesamten Leistungen im Unterricht.

Das Ergebnis der Beurteilung der Gesamtleistungen wird im Zeugnis in Form einer Note dargestellt.

Die Gesamtleistungen werden in einer Note dargestellt. Diese drückt aus, inwieweit eine Schülerin oder ein Schüler während eines Semesters die angestrebten Lernziele erreicht hat.

Diese Noten sind summative, bilanzierende, lernzielorientierte Aussagen, die lediglich die fachlichen Leistungen, nicht aber Verhalten wie Fleiss, Sorgfalt oder Pflichterfüllung berücksichtigen. Noten sind keine Disziplinierungsmittel.



Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten als Teil der überfachlichen Kompetenzen

Nebst den fachspezifischen Leistungen eines Kindes (was weiss es, was kann es) ist für den zukünftigen Lernerfolg und die Schullaufbahntscheide auch wichtig, wie ein Kind arbeitet, wie es lernt und wie es sich mit anderen Kindern in kleineren oder grösseren Lerngruppen verhält: Arbeitet es zielstrebig, sorgfältig, zuverlässig?

Lernt es Neues, Unbekanntes rasch, zeigt es Ausdauer? Wie schätzt es sein eigenes Lernen ein? Akzeptiert es die Regeln des schulischen Arbeitens und Lernens? Wie begegnet es Mitschülerinnen, Mitschülern und Lehrpersonen?

Die Ansprüche, welche in den überfachlichen Kompetenzen an Schülerinnen und Schüler gerichtet werden, sollen in der Schulkonferenz abgesprochen und gegenüber den Lernenden und den Eltern/Erziehungsberechtigten offengelegt werden.



Begabungen, Neigungen, Entwicklungsstand

Begabungen und Neigungen eines Kindes sind Bestandteil der Gesamtbeurteilung und unterstützen Schullaufbahnentscheide. In den Begabungen und Neigungen eines Kindes zeigen sich seine Stärken und sein Potenzial. Deren Förderung unterstützt die Freude am Lernen und ermöglicht Lernerfolge. Die daraus entstehende Lernmotivation gilt es zu nutzen. Bei ausgeprägter Begabung kann die Lehrperson beispielsweise Lernziele zu weiterführen-

den Kompetenzen formulieren, um die Lernfreude und die Lernbereitschaft zu erhalten und zu fördern.

Kinder entwickeln sich unterschiedlich rasch, das Entwicklungstempo ist nicht konstant; oftmals erfolgt die Entwicklung in Schüben. Lernziele und Gesamtbeurteilung sollten diesen Aspekt einbeziehen und den individuellen Entwicklungsstand eines Kindes mitberücksichtigen.

Mehrsprachigkeit

Die Schweiz ist ein mehrsprachiges Land. Die zunehmende sprachliche Heterogenität unserer Gesellschaft bildet sich auch in der Volksschule ab. Viele Kinder und Jugendliche bringen ihre individuelle Mehrsprachigkeit mit in die Schule. Die Gruppe der Lernenden nicht-deutscher Erstsprache ist eine heterogene Lerngruppe hinsichtlich ihrer Deutschkenntnisse, ihrer Erstsprache, ihrer Migrationsgeschichte und Integrationsprozesse, ihrer Lernvor-

aussetzungen, aber auch hinsichtlich der sozialen Lebenswelten oder der Vertrautheit ihrer Eltern/Erziehungsberechtigten mit dem öffentlichen Schulsystem. Im Umgang mit Mehrsprachigkeit im Schulalltag sind die Lehrpersonen herausgefordert, das Potenzial und die spezifischen sprachlichen Lernvoraussetzungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler wahrzunehmen und in die Gesamtbeurteilung von Schulleistungen einzubeziehen.

Besondere pädagogische Bedürfnisse

Ein besonderes pädagogisches Bedürfnis besteht, wenn eine Schülerin oder ein Schüler schulischer Förderung bedarf, welche in der Regelklasse allein nicht erbracht werden kann.

Besondere pädagogische Bedürfnisse entstehen vor allem aufgrund ausgeprägter Begabung oder Leistungsschwäche, der Notwendigkeit Deutsch als Zweitsprache zu erwerben, auffälliger Verhaltensweisen oder einer Behinderung.

Sonderpädagogische Massnahmen unterstützen einerseits das Kind in seinem Lernen und seiner Entwicklung und andererseits die Lehrpersonen in der Gestaltung eines Unterrichts, der den besonderen Bedürfnissen entspricht. Wie bereits ausgeführt, sollen Lernziele erreichbar sein. Das heisst, die Lernziele und die Gesamtbeurteilung nehmen individuell auf den Entwicklungsstand eines Kindes Rücksicht. Dies kann bedeuten, dass es zulässig ist, dass einzelne Kinder in einzelnen Fachbereichen die Grundansprüche des Lehrplans nicht erreichen. In klar angewiesenen Fällen können im Einverständnis mit den Eltern/Erziehungsberechtigten und in Zusammenarbeit mit den Förderlehrpersonen und allfälligen weiteren Beteiligten angepasste Lernziele vereinbart werden, im Rahmen eines schulischen Standortgesprächs oder im Bereich Deutsch als Zweitesprache (DaZ) in einem DaZ-Standort-

gespräch. Dabei handelt es sich nicht um eine generelle Lernzielbefreiung, sondern um eine Anpassung der Grundansprüche mit Blick auf die Stärken und Schwierigkeiten des Kindes.

Die Zielerreichung wird wie bei allen Schülerinnen und Schülern regelmässig und den vereinbarten Lernzielen des Standortgesprächs entsprechend überprüft. Sie zeigt der Lehrperson und den Lernenden den Leistungsstand bezüglich der formulierten Lernziele und die Fortschritte während einer bestimmten Zeit auf. Die Ergebnisse gehen ein in die Gesamtbeurteilung. Auch hier ist die prognostische Beurteilung auf eine möglichst günstige Fortsetzung des Lernens ausgerichtet.

Bei der Gesamtbeurteilung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen ebenfalls angemessen zu berücksichtigen sind (niederschwellige) individuelle Fördermassnahmen.

Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache haben im Unterricht eine doppelte Aufgabe zu leisten: Sie müssen die Unterrichtssprache Deutsch lernen und zugleich Deutsch als Medium des Lernens nutzen. Dieser Umstand muss im Rahmen der Gesamtbeurteilung miteingewogen werden.

Schullaufbahnentscheide

Allgemeine Erläuterungen

(§ 32 Volksschulgesetz; §§ 33 – 40 Volksschulverordnung)

Schullaufbahnentscheide – Einschulung, (provisorische) Promotion, Repetition, Überspringen einer Klasse, Übertritt in die nächste Stufe, Umstufungen innerhalb der Sekundarstufe – sind für die betroffenen Kinder und Jugendlichen und ihr familiäres Umfeld einschneidende Massnahmen. Sie müssen von der Lehrperson mit den Eltern/Erziehungsberechtigten und der betroffenen Schülerin, dem betroffenen Schüler gemeinsam erwogen und gestützt auf eine Gesamtbeurteilung getroffen werden. Die Lehrperson versucht, das Kind in seinem ganzen schulischen Umfeld zu erfassen und seine Kompetenzen auf verschiedenen Ebenen zu berücksichtigen. Grundlage für die Schullaufbahnentscheide ist eine Gesamtbeurteilung. Diese gründet auf den Schulleistungen. Neben den kognitiven Fähigkeiten berücksichtigt sie das Arbeits- und Lernverhalten sowie das Sozialverhalten und die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.

Vor Entscheiden auf Nichtpromotion oder Abstufung ist von der Lehrperson zu prüfen, ob allfälligen Schwierigkeiten des Schülers nicht auch durch besondere Massnahmen im Rahmen des Klassenverbandes begegnet werden kann.

Schullaufbahnentscheide erfolgen in einem Konsensverfahren zwischen Schülerin oder Schüler, Eltern/Erziehungs-

berechtigten, Klassenlehrperson und Schulleitung. Sind sich die Beteiligten einig, ist kein formeller Schulpflegeentscheid notwendig. Können sich Eltern/Erziehungsberechtigte, Klassenlehrperson und Schulleitung nicht einigen, hat die Schulpflege zu entscheiden. Sie hört die Beteiligten an, zieht eventuell zusätzliche Fachpersonen bei und nimmt weitere Abklärungen vor oder ordnet solche an. Spezielle Prüfungen sind nicht zulässig.

Schullaufbahnentscheide ergehen in der Regel mit Wirkung auf den Schuljahresanfang. Entscheide sind bis Ende April zu treffen.

Die Promotion sowie der Übertritt von der Kindergartenstufe in die Primarstufe erfolgen in der Regel stillschweigend. Auf der Primarstufe besuchen Schülerinnen und Schüler, welche dem Unterricht zu folgen vermögen, im folgenden Schuljahr grundsätzlich die nächste Klasse.

Erscheint die Promotion Ende des Schuljahres gefährdet, müssen die Eltern/Erziehungsberechtigten spätestens am Ende des ersten Semesters benachrichtigt werden. Auf der Primarstufe kann eine provisorische Promotion, verbunden mit einer Bewährungszeit, angeordnet werden. Es ist auch möglich, Klassen zu überspringen.

Schullaufbahnentscheide im Einzelnen

Eintritt in die Volksschule und Übertritt in die Primarstufe

(§§ 4 und 5 Volksschulgesetz, §§ 3, 4 und 34 Abs. 3 Volksschulverordnung)

Als Teil der Volksschule untersteht die Kindergartenstufe – soweit nicht speziell anders geregelt – den allgemeinen Bestimmungen des Volksschulgesetzes und den entsprechenden Verordnungen. Volksschulgesetz (§5) und Volksschulverordnung (§3) regeln das Einschulungsalter der Kinder. In der Regel treten Kinder, die bis zum 31. Juli eines Jahres das 4. Altersjahr vollenden, auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein.

Falls der Entwicklungsstand eines Kindes dies angezeigt erscheinen lässt, besteht die Möglichkeit der Rückstellung um ein Jahr. Dabei wird vorgängig geprüft, ob den im Kindergarten zu erwartenden Schwierigkeiten nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann.

Die Rückstellung benötigt einen rechtsgültigen Beschluss der Schulpflege.

Der Kindergarten dauert in der Regel zwei Jahre. Für einige wenige Kinder, deren intellektuelle und persönliche Entwicklung dies erlaubt oder erfordert, kann der Übertritt in die Primarstufe ausnahmsweise bereits nach einem oder erst nach drei Jahren erfolgen.

In der Praxis erweisen sich Rückstellungen oftmals als problematisch. Das Ziel, Schulanfängerinnen und Schulanfänger vor einem allfälligen Schulversagen zu bewahren, kann oft nicht einfach durch «Warten» erreicht werden.

Möglicher Zeitablauf «Eintritt in die Kindergartenstufe/Einschulung»

Januar bis Februar

Es findet eine Informationsveranstaltung zur Einschulung statt. Schulleitung, Schulpflege und Kindergartenlehrperson organisieren diese.

März bis April

Eltern/Erziehungsberechtigte können aufgrund des Entwicklungsstandes ihres Kindes beantragen, dass das Kind später eingeschult wird. Die Schulpflege hört die Gesuchstellenden an. Eventuell werden Fachpersonen beigezogen und/oder es finden weitere Abklärungen statt.

Bis Ende April

Sind sich die Gesuchstellenden und Fachpersonen nicht einig, werden die Gesuchstellenden erneut von der Schulpflege angehört.

Juni

Die Schulpflege entscheidet über die Einschulung des Kindes.

Möglicher Zeitablauf «Übertritt in die Primarstufe»

Januar bis März

Die Kindergartenlehrperson informiert Eltern/Erziehungsberechtigte zum Übertritt in die Primarschule. Sie führt mit den Eltern/Erziehungsberechtigten Gespräche dazu.

März bis April

Lehrpersonen und/oder Eltern/Erziehungsberechtigte können beantragen, dass ein Kind nach einem Jahr Kindergarten vorzeitig in die 1. Primarklasse eintritt. Oder sie beantragen einen späteren Übertritt nach drei Jahren Kindergarten. Die Schulleitung hört die Gesuchstellenden an. Eventuell werden Fachpersonen beigezogen und/oder es finden weitere Abklärungen statt. Das Gesuch wird bei Uneinigkeit an die Schulpflege überwiesen.

Bis Ende April

Sind sich die Gesuchstellenden und Fachpersonen nicht einig, werden die Gesuchstellenden erneut angehört.

Juni

Die Schulpflege entscheidet über den Übertritt des Kindes in die Primarschule.

Kalenderwoche 22 bis 24

Es finden Informationsveranstaltungen für Eltern/Erziehungsberechtigte mit Kindern im ersten Schuljahr statt.

Wiederholen einer Klasse, provisorische Beförderung auf der Primarstufe

(§ 32 Volksschulgesetz, §§ 36, 37 Volksschulverordnung)

Vermag eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht in der Primarschule nicht zu folgen, kann sie oder er eine Klasse wiederholen, wenn die Wiederholung eine anhaltende Besserung der Situation erwarten lässt. Die gleiche Klasse kann höchstens einmal wiederholt werden. Damit ist festgelegt, dass die Voraussetzung für das Wiederholen einer Klasse oder eine provisorische Beförderung auf Primarstufe die eindeutige Überforderung einer Schülerin

oder eines Schülers in der aktuellen Klasse ist. Die «Kann-Formulierung» ermöglicht es jedoch auch, Kinder und Jugendliche zu promovieren, die nicht in allen Fachbereichen erfolgreich an den Kompetenzen des Lehrplans arbeiten. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist demnach das Wiederholen einer Klasse nur in Ausnahmefällen möglich. Studien zeigen, dass in vielen Fällen die Repetition den Zweck des «Aufholens» nicht erfüllt.

Überspringen einer Klasse

(§ 32 Volksschulgesetz, § 38 Volksschulverordnung)

Jedes Kind hat Anrecht auf einen Unterricht, der seinen Leistungsmöglichkeiten und Begabungen entspricht. Für Kinder mit besonderen Begabungen kann – nebst der Individualisierung im Unterricht oder dem Unterrichtsbesuch einzelner Fachbereiche in einer höheren Klasse – auch das Überspringen einer Klasse geprüft werden. Auf Grund der Leistung und des Entwicklungsstandes muss erwartet werden, dass die Schülerin oder der Schüler dem entsprechenden Unterricht wird folgen können. Beim Ent-

scheid darf nicht nur auf die aktuellen Leistungen abgestellt werden. Massgebend sind im gleichen Mass der Entwicklungsstand sowie soziale Aspekte der Schülerin oder des Schülers.

Das Überspringen einer Klasse ist sowohl auf der Primarstufe als auch auf der Sekundarstufe möglich.

Möglicher Zeitablauf «Wiederholen einer Klasse, provisorische Beförderung auf der Primarstufe und Überspringen einer Klasse»

Bis 30. April

Die Klassenlehrperson kann beantragen, dass ein Kind eine Klasse wiederholt oder überspringt. Die Klassenlehrperson, Eltern/Erziehungsberechtigte und die Schulleitung besprechen den Antrag zusammen. Wenn sie sich einig sind, setzen sie den Entscheid um.

Juni bis Juli

Die Gesuchsstellenden werden angehört, wenn sich Klassenlehrperson, Schulleitung und Eltern/Erziehungsberechtigte nicht einig sind. Eventuell werden Fachpersonen beigezogen und/oder es finden weitere Abklärungen statt. Das Gesuch wird an die Schulpflege überwiesen. Sie entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten in der so genannten Promotionssitzung.

Woche 34 beziehungsweise Schuljahresbeginn

Die Schullaufbahnentscheide werden wirksam.

November

Im Falle einer provisorischen Promotion findet eine Promotionssitzung zum definitiven Entscheid über eine Beförderung oder Wiederholung statt. Anwesend sind Eltern/Erziehungsberechtigte, Klassenlehrperson und Schulleitung. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Schulpflege.

Übertritte aus der Primarstufe

(§ 32 Volksschulgesetz und § 39 Volksschulverordnung)

Allgemeine Überlegungen

Organisation der Sekundarstufe (§ 7 Volksschulgesetz, § 6 Volksschulverordnung): Je nach Entscheid der kommunalen Schulpflege zwei oder drei Abteilungen (A, B, C) und drei Anforderungsstufen in höchstens drei Fächern.

Die rechtlichen Bestimmungen gehen davon aus, dass Eltern/Erziehungsberechtigte, Schule und Behörde zusammenarbeiten. Entsprechend erfolgt der Übertritt von der Primar- auf die Sekundarstufe gesprächsbasiert. Die Zuteilung zu einer der Abteilungen der Sekundarstufe (Abteilung A, B oder C) erfolgt aufgrund der Gesamtbeurteilung, jene in die Anforderungsstufen (Anforderungsstufe I, II oder III) auf Grund der Gesamtleistungen im entsprechenden Fachbereich.

Für den Eintritt ins Langgymnasium ist eine Aufnahmeprüfung nötig. An der Aufnahmeprüfung werden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt, die leistungsfähige Schülerinnen und Schüler durch den Besuch von sechs Klassen der zürcherischen Primarstufe bis zum Prüfungstermin erwerben können. Für die Mittelschulen sind die vom Bildungsrat erlassenen Anschlussprogramme verbindlich. Die Aufnahmeprüfungen werden vereinheitlicht durchgeführt (Zentrale Aufnahmeprüfung ZAP).

Vorbereitungskurse für die Aufnahmeprüfungen der Gymnasien

Schülerinnen und Schüler, die beabsichtigen in ein Gymnasium einzutreten, werden in der 6. Primarklasse und in der 2. Sekundarklasse im Rahmen des obligatorischen Unterrichts darauf vorbereitet.

Den Schulgemeinden wird empfohlen, für interessierte Schülerinnen und Schüler der 6. Primarklasse und der 2. Sekundarklasse während des ersten Semesters Prüfungsvorbereitungskurse für die Aufnahmeprüfungen im Umfang von zwei Wochenlektionen anzubieten.



Übertrittsverfahren – Zeitplan der 6. Primarklasse

Im ersten Quartal

Zu Beginn der 6. Primarklasse werden die Eltern/Erziehungsberechtigten mit einer Informationsveranstaltung über die Organisation der Sekundarstufe und das Übertrittsverfahren in die Sekundarstufe und die Gymnasien orientiert. Es bewährt sich, wenn Lehrpersonen der Anschlusschulen an diesen Veranstaltungen anwesend sind.

Die Lehrpersonen sind verpflichtet, ihre Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern/Erziehungsberechtigte rechtzeitig und umfassend über die verschiedenen Wege der Mittelschulbildung zu informieren und zugleich auf die Möglichkeiten von Studienbeiträgen (Stipendien) hinzuweisen. Für weitere Auskünfte stehen die Rektorate der Mittelschulen zur Verfügung. Zudem bieten die Mittelschulen regelmässig Orientierungsveranstaltungen für Eltern/Erziehungsberechtigte, künftige Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie weitere Interessierte an.

Bis Mitte Februar

Die Klassenlehrperson sucht mit den Eltern/Erziehungsberechtigten das Gespräch betreffend die Zuteilung ihres Kindes auf der Sekundarstufe oder die Chance eines allfälligen Übertritts ins Gymnasium. Vor allem mit Eltern/Erziehungsberechtigten von Kindern, bei denen die zukünftige Schullaufbahn bzw. die Zuteilung zu den Abteilungen der Sekundarstufe noch unsicher ist, sollte die Klassenlehrperson einen intensiven Kontakt pflegen.

Bis Ende März

Die Klassenlehrperson der 6. Primarklasse gibt aufgrund einer Gesamtbeurteilung bis Mitte März den Eltern/Erziehungsberechtigten eine Einstufungs- bzw. Übertrittsemp-

fehlung ab. In der Folge führt die Lehrperson mit den Eltern/Erziehungsberechtigten ein Gespräch, bei dem das betroffene Kind in der Regel anwesend ist. Bei Einigkeit erfolgt die Zuteilung auf dem Korrespondenzweg (Formular «Zuteilungsentscheid 1»).

April

Sind sich Eltern/Erziehungsberechtigte und Lehrperson bei der beabsichtigten Zuteilung nicht einig, findet ein weiteres Gespräch statt, an dem zudem die Schulleitung der Primarstufe und eine Lehrperson der Sekundarstufe teilnehmen (Formular «Zuteilungsentscheid 2»). Bei besonders heiklen Gesprächssituationen empfiehlt es sich, allenfalls weitere Fachpersonen beizuziehen (u. a. Heilpädagogische Fachpersonen, Schulpsychologin oder Schulpsychologe). Wird eine Einigung erzielt, erfolgt die Zuteilung auf dem Korrespondenzweg. Bei Meinungsverschiedenheiten werden die Akten an die für die Sekundarstufe zuständige Schulpflege überwiesen.

Mai/Juni

Nach Anhörung und aufgrund der Akten entscheidet die für die Sekundarstufe zuständige Schulpflege anlässlich einer Promotionssitzung über die Einteilung der noch nicht definitiv einer Abteilung bzw. Anforderungsstufe der Sekundarstufe zugewiesenen Schülerinnen und Schüler. Spezielle Prüfungen im Rahmen von Übertrittsentscheiden sind nicht zulässig.

Wechsel innerhalb der Sekundarstufe (Umstufungen)

(§ 32 Volksschulgesetz, § 40 Volksschulverordnung)

Auf der Sekundarstufe kann die Abteilung oder die Anforderungsstufe – ohne zeitlichen Verlust – während des Schuljahres gewechselt werden. Ein Wechsel ist dann angezeigt, wenn angenommen werden kann, eine Schülerin oder ein Schüler werde in einer anderen Abteilung oder

Anforderungsstufe besser gefördert. Voraussetzung dafür ist ein Antrag einer Lehrperson oder ein Gesuch der Eltern/Erziehungsberechtigten.

Das Vorgehen im Detail

Die Klassenlehrperson nimmt eine Gesamtbeurteilung vor und führt mit den Eltern/Erziehungsberechtigten ein Gespräch – in der Regel in Anwesenheit des Kindes.

Wenn die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sehr gut sind oder nicht genügen, nimmt die Klassenlehrperson frühzeitig mit den Eltern/Erziehungsberechtigten Kontakt auf und macht auf die Möglichkeit eines Wechsels einer Abteilung bzw. einer Anforderungsstufe aufmerksam. Eine Umstufung hat keinen Zeitverlust zur Folge.

Der Beschluss erfolgt gemeinsam durch die Eltern/Erziehungsberechtigten, die Lehrperson, welche die bisherige

Abteilung oder Anforderungsstufe unterrichtet, und die Schulleitung. Ein Wechsel der Anforderungsstufe kann auf dem Korrespondenzweg erfolgen. Falls keine Einigung zustande kommt, entscheidet die Schulpflege nach Anhörung der Beteiligten und aufgrund der Akten und allfälliger weiterer Abklärungen. Prüfungen sind keine erlaubt.

In der 1. Sekundarklasse kann ein Wechsel in eine andere Abteilung oder Anforderungsstufe an drei Terminen erfolgen (Ende November, Mitte April und Anfang Schuljahr), in den übrigen Klassen an zwei Terminen (Ende Januar und Anfang Schuljahr).

Übertritte aus der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II

Übertritt Sekundarstufe I – berufliche Grundbildung

Der Übergang von der Volksschule in die Berufswelt ist für die Jugendlichen eine grosse Herausforderung. Die enge Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen, Eltern/Erziehungsberechtigten und Berufsberaterinnen oder Berufsberatern hilft den jungen Menschen, während der letzten beiden Schuljahre die passende Ausbildungs- und Berufswahl zu treffen. Das Wahlfachsystem der 3. Sekundarklasse unterstützt die Jugendlichen dabei, die erforderlichen Kernkompetenzen für die angestrebte Ausbildung zu sichern und persönliche Schwerpunkte zu setzen. Zum Pflichtbereich gehört die Förderung der überfachlichen Kompetenzen in Form des Projektunterrichts und der damit verbundenen Abschlussarbeit, die im Zeugnis benotet wird.

Übertritt Sekundarstufe I – Mittelschulen

Eine Anmeldung zur Aufnahmeprüfung an eine Mittelschule ist am Ende der 2. und 3. Sekundarklasse für Schülerinnen und Schüler der Abteilung A und B möglich. Es ist eine Aufnahmeprüfung nötig. Die Anmeldung erfolgt durch die Eltern/Erziehungsberechtigten.

Die Aufnahmeprüfungen an die Kurzgymnasien, die Handelsmittelschulen, die Informatikmittelschulen und die Fachmittelschulen im Anschluss an die 2. beziehungsweise 3. Sekundarklasse werden pro Schultyp vereinheitlicht durchgeführt (Zentrale Aufnahmeprüfung, ZAP).

Übertritte aus der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II

Übertritt Sekundarstufe I – berufliche Grundbildung

Der Übergang von der Volksschule in die Berufswelt ist für die Jugendlichen eine grosse Herausforderung. Die enge Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen, Eltern/Erziehungsberechtigten und Berufsberaterinnen oder Berufsberatern hilft den jungen Menschen, während der letzten beiden Schuljahre die passende Ausbildungs- und Berufswahl zu treffen. Das Wahlfachsystem der 3. Sekundarklasse unterstützt die Jugendlichen dabei, die erforderlichen Kernkompetenzen für die angestrebte Ausbildung zu sichern und persönliche Schwerpunkte zu setzen. Zum Pflichtbereich gehört die Förderung der überfachlichen Kompetenzen in Form des Projektunterrichts und der damit verbundenen Abschlussarbeit, die im Zeugnis benotet wird.

Übertritt Sekundarstufe I – Mittelschulen

Eine Anmeldung zur Aufnahmeprüfung an eine Mittelschule ist am Ende der 2. und 3. Sekundarklasse für Schülerinnen und Schüler der Abteilung A und B möglich. Es ist eine Aufnahmeprüfung nötig. Die Anmeldung erfolgt durch die Eltern/Erziehungsberechtigten.

Die Aufnahmeprüfungen an die Kurzgymnasien, die Handelsmittelschulen, die Informatikmittelschulen und die Fachmittelschulen im Anschluss an die 2. beziehungsweise 3. Sekundarklasse werden pro Schultyp vereinheitlicht durchgeführt (Zentrale Aufnahmeprüfung, ZAP).



Informationen zur Sekundarstufe II

Das Bildungsangebot auf der Sekundarstufe II schliesst an die Sekundarstufe I der obligatorischen Schulzeit an. Es lässt sich in berufsspezifische und allgemeinbildende Ausbildungsangebote unterteilen. Die berufsspezifische Ausbildung verbindet Schule und Praxis (duale Berufslehre oder schulisch organisierte Grundbildung) und führt zu einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einem eidgenössischen Berufsattest (EBA). Die allgemeinbildenden Schulen bereiten auf ein Studium an einer Universität oder Fachhochschule vor, die Berufsmaturität auf ein Studium an einer Fachhochschule.

Berufliche Grundbildung

Die Berufsbildung ermöglicht Jugendlichen den Einstieg in die Berufswelt und sorgt für den Nachwuchs an qualifizierten Fachkräften. Sie ist arbeitsmarktbezogen und Teil des Bildungssystems. Jugendliche, die nach der obligatorischen Schulzeit eine berufliche Grundbildung absolvieren wollen, bewerben sich bei entsprechenden Lehrbetrieben. Diese wählen mit Hilfe von verschiedenen Instrumenten (Schulnoten, Schnupperlehre, Gespräch, Tests) die geeigneten Jugendlichen aus. Diese Jugendlichen treten danach als Lernende eine zwei- bis vierjährige berufliche Grundbildung an. Sie schliessen diese mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder Eidgenössischen Berufsattest (EBA) ab. In dieser Zeit werden den Lernenden die fachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die theoretischen Kenntnisse vermittelt, die sie benötigen, um im angestrebten Beruf kompetent handeln zu können.

Maturitätsschulen

Berufsmaturität

Die Berufsmaturität bildet für besonders leistungsfähige Jugendliche mit Berufslehre eine Alternative zum gymnasialen Weg. Sie ergänzt die beruflich-praktische Ausbildung im schulischen Bereich und qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen zum Eintritt in eine Fachhochschule oder mittels Passerelle in eine Universität. Zusätzlich zur lehrbegleitenden Berufsmaturität (BM1) besteht auch die Möglichkeit, die Berufsmaturität im Anschluss an die Grundbildung (BM2) zu absolvieren.

Fachmaturität

Eine Fachmaturität kann an der Fachmittelschule (FMS) erworben werden. Als berufsorientierte Bildungsgänge bieten sie Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, allgemeinbildende Inhalte mit einem konkreten Ausbildungsschwerpunkt zu verknüpfen. Die Fachmittelschule ist ein eigenständiger Mittelschultyp. Sie wird an den Kantonsschulen Zürich Nord und Rychenberg (Winterthur) angeboten und ermöglicht mit ihrem breiten Profilangebot über den Weg der Höheren Fachschule, der Fachhochschule oder der Pädagogischen Hochschule eine individuelle Ausrichtung auf das spätere Berufs- und Ausbildungsfeld.

Gymnasiale Maturität

Der gymnasiale Weg richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit sehr guten Schulleistungen. Das Gymnasium dauert vier (Kurzgymnasium) oder sechs (Langgymnasium) Jahre und führt zur Maturität. Mit dieser können Absolventinnen und Absolventen an den schweizerischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen sowie den Eidgenössischen Technischen Hochschulen in Zürich und Lausanne studieren. Mit einer entsprechenden praktischen Ergänzung ist ein Studium an einer Fachhochschule oder einer Höheren Fachschule ebenfalls möglich.

Handelsmittelschule/Informatikmittelschule

An den Kantonsschulen Bülrain (Winterthur), Enge (Zürich) und Hottingen (Zürich) werden Bildungsgänge der Handelsmittelschule geführt, die mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) und der Eidgenössischen Berufsmaturität (BM1) abgeschlossen werden. Die Bildungsgänge der Informatikmittelschule werden an den Kantonsschulen Bülrain (Winterthur) und Hottingen (Zürich) geführt. Sie werden mit dem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) und der Eidgenössischen Berufsmaturität (BM1) abgeschlossen.

Brückenangebote

Brückenangebote sind freiwillige Zwischenlösungen für Jugendliche, die nach der obligatorischen Schulzeit keinen direkten Anschluss an eine Berufslehre finden. Dazu zählen die Berufsvorbereitungsjahre, die Jugendliche mit individuellen Bildungslücken auf die berufliche Grundbildung vorbereiten. Im Auftrag der Arbeitslosenversicherung werden Motivationssemester angeboten. Die Berufsvorbereitungsjahre werden durch Kanton, Gemeinden und Eltern/Erziehungsberechtigte finanziert, die Motivationssemester über die Arbeitslosenversicherung. Es sind auch weitere Zwischenlösungen (z. B. Sprachaufenthalte, privates 10. Schuljahr) möglich. Diese werden durch die Eltern/Erziehungsberechtigten finanziert.

Das Zeugnis

Funktionen des Zeugnisses

- Das Zeugnis dient im Wesentlichen zur
- Orientierung: Schülerinnen, Schüler und Eltern/Erziehungsberechtigte sowie Lehrpersonen erhalten eine Information über den Lernstand, welcher in einer bestimmten Beobachtungsperiode erreicht wurde.
 - Motivation: Die Aussicht, gute Leistungen im Zeugnis abgebildet zu sehen, kann individuell motivierend wirken, z. B. durch die individuelle Bestätigung «Ich bin auf dem richtigen Weg».
 - Kontrolle: Der Staat kontrolliert den Schulbesuch und die Erfüllung der Schulpflicht. Das Zeugnis bestätigt den Schulbesuch.
 - Selektion: Beim Übertritt insbesondere auf die Sekundarstufe II können die im Zeugnis ausgewiesenen Leistungen beigezogen werden, z. B. bei der Lehrstellensuche oder beim Wechsel an ein Gymnasium.

Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe sind nach § 31 Volksschulgesetz (VSG) regelmässig zu beurteilen. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistung, die Lernentwicklung und das Verhalten.

Das Volksschulgesetz überträgt die Kompetenz, die schriftliche Form der Beurteilung festzulegen, dem Bildungsrat (§ 31 Abs. 3 VSG). Dieser definiert im Reglement über die Ausstellung der Schulzeugnisse an der Volksschule (Zeugnisreglement), dass und auf welche Art und

Weise die Beurteilung der Schülerleistungen im Zeugnis zu erfolgen hat.

Auf der Kindergartenstufe und in den 1. Primarklassen werden keine Noten erteilt. Statt einer Benotung finden Elterngespräche statt. Auf dem Zeugnisformular wird das Elterngespräch bestätigt.

In allen andern Klassen der Volksschule werden zweimal jährlich, jeweils Ende Januar und Ende des Schuljahres, Zeugnisse mit Noten ausgestellt. Benotet werden alle Fachbereiche, Frei- und Wahlfächer des Lehrplans. Die Beurteilung der Gesamtleistungen in den einzelnen Fachbereichen wird mit den Noten 6 bis 1 ausgedrückt.

Ist eine Benotung der Leistungen einer Schülerin, eines Schülers in einem Fachbereich aus besonderen Gründen nicht möglich, kann auf eine Notengebung verzichtet werden. Gründe sind beispielsweise eine Dispensation aufgrund von Krankheit, ein Wohnortwechsel oder der Zuzug während des Semesters aus einem fremdsprachigen Gebiet. Der Verzicht ist im Zeugnis zu begründen.

Das Zeugnis bewertet auch das Arbeits- und Lernverhalten sowie das Sozialverhalten. Nicht benotet werden Leistungen, die in freiwilligen Kursen erbracht werden (z. B. Tastaturschreiben, Schulsportkurse).

Die Noten im Zeugnis

Die Noten im Zeugnis stellen die Beurteilung von Schülerleistungen durch Lehrpersonen in Form von Ziffern dar. Sie geben Auskunft darüber, in welchem Grad eine Schülerin, ein Schüler in einem bestimmten Fachbereich die

angestrebten Lernziele während der Zeugnisperiode erreicht hat¹. Die Noten im Zeugnis sind wie folgt definiert²:

Note 6 – sehr gut

Erreichen der Lernziele des Unterrichts

Die Schülerin oder der Schüler erreicht anspruchsvolle Lernziele in den meisten Kompetenzbereichen sicher

Lösen von Aufgaben (Performanz)

Die Schülerin oder der Schüler löst Aufgaben mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad durchwegs erfolgreich

Note 5 – gut

Erreichen der Lernziele des Unterrichts

Die Schülerin oder der Schüler erreicht die Lernziele in allen Kompetenzbereichen und teilweise auch anspruchsvollere Lernziele

Lösen von Aufgaben (Performanz)

Die Schülerin oder der Schüler löst Aufgaben mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad teilweise erfolgreich

Note 4 – genügend

Erreichen der Lernziele des Unterrichts

Die Schülerin oder der Schüler erreicht grundlegende Lernziele in den meisten Kompetenzbereichen

Lösen von Aufgaben (Performanz)

Die Schülerin oder der Schüler löst Aufgaben mit Grundansprüchen zureichend

Note 3 – ungenügend

Erreichen der Lernziele des Unterrichts

Die Schülerin oder der Schüler erreicht grundlegende Lernziele in mehreren Kompetenzbereichen noch nicht

Lösen von Aufgaben (Performanz)

Die Schülerin oder der Schüler löst Aufgaben mit Grundansprüchen unzureichend

Noten 2 und 1 – (sehr) schwach

Erreichen der Lernziele des Unterrichts

Die Schülerin oder der Schüler erreicht grundlegende Lernziele in den meisten Kompetenzbereichen nicht

Lösen von Aufgaben (Performanz)

Die Schülerin oder der Schüler löst keine Aufgaben mit Grundansprüchen

¹ Die folgenden Ausführungen zum Zeugnis berücksichtigen die begrifflichen Anpassungen im Zeugnis, die mit dem Zürcher Lehrplan 21 verbunden sind. Diese gelten im Kindergarten und von der 1. bis zur 5. Primarklasse ab Schuljahr 2018/19, in der 6. Primarklasse und in der Sekundarschule ab Schuljahr 2019/20.

² Hinweis zur Zeile «Lösen von Aufgaben»: Der Massstab «mit Grundansprüchen» (Note 4, 3 bzw. 2 und 1) bezieht sich auf den Schwierigkeitsgrad der Aufgaben gemessen an den Lernzielen des Unterrichts in allen Schuljahren. Er ist nicht auf die im Zürcher Lehrplan 21 definierten Grundansprüche bezogen, denn diese sind nur jeweils für das Ende der drei Zyklen festgelegt. Dies ist insbesondere für die unterschiedlichen Abteilungen und Anforderungsstufen der Sekundarschule von Bedeutung.

Im Zeugnis sind halbe Noten wie 4–5, 3–4 oder 5–6 erlaubt, nicht aber feinere Abstufungen in Bruch- oder Dezimalbruchform wie etwa $5\frac{1}{4}$, 3.75 oder gar 4.375. Dies ist ein Hinweis darauf, dass mit Noten nicht gerechnet werden soll. Noten sind keine mathematischen Grössen, sondern Darstellungen von Einschätzungen in Ziffernform. Eine Note im Zeugnis gibt die Beurteilung der Lehrperson, ihre Einschätzung der fachlichen Gesamtleistung wieder. Sie ist nicht das Ergebnis einer Durchschnittsrechnung von gesammelten schriftlichen Prüfungen, sondern beruht auf einem professionellen Ermessensentscheid der Lehrperson. Diese stützt sich bei der Beurteilung auf unterschiedliche Informationsquellen wie mündliche und schriftliche Prüfungen, Schülerarbeiten, Vorträge, Portfolios, Beobachtungen sowie Erkenntnisse aus Lerndialogen und Gesprächen.

Noten werden weder im Volksschulgesetz noch in der Volksschulverordnung, sondern ausschliesslich im Zeugnisreglement erwähnt. Noten werden also nur im Zusammenhang mit dem Zeugnis verbindlich verlangt. Lehrpersonen sind nicht verpflichtet, ausserhalb des Zeugnisses insbesondere in Prüfungen oder anderen Beurteilungssituationen Noten zu erteilen.

Die Beurteilung von Lernzielen im Bereich der überfachlichen Kompetenzen kann in die Zeugnisnote in einem Fachbereich einfließen, wenn diese Lernziele im Lehrplan des Fachbereichs verankert sind. Aspekte wie ausserordentlicher oder mangelnder Fleiss, allgemein aktives Mitarbeiten im Unterricht oder Desinteresse, sorgfältiges oder ungenaues Arbeiten, Zuverlässigkeit oder Unzuverlässigkeit sind nicht Bestandteil der Note eines Fachbereiches. Diese Leistungen werden in den Rubriken Arbeits- und Lernverhalten sowie Sozialverhalten festgehalten.



Die Kompetenzbereiche in den Sprachen und die Sprachnoten im Zeugnis

Die vier Kompetenzbereiche Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben in Deutsch und in den Fremdsprachen werden Ende Schuljahr im Zeugnis differenziert ausgewiesen. Die Beurteilung in diesen Kompetenzbereichen erfolgt gemessen an den Lernzielen anhand der Skala sehr gut, gut, genügend, ungenügend.

Im Zeugnis setzt sich die Gesamtnote in den Sprachen aus der Beurteilung und Beobachtung der Leistungen in den vier Kompetenzbereichen Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben zusammen. Zudem werden die Leistungen in den übrigen Kompetenzbereichen des Lehrplans im Bereich Sprachen berücksichtigt: Sprache im Fokus (Deutsch und Fremdsprachen), Literatur im Fokus (Deutsch) bzw. Kulturen im Fokus (Fremdsprachen).

Eine Schülerin, die in Deutsch in den vier Kompetenzbereichen überall mit einem «gut» beurteilt wird, wird im Zeugnis die Note 5 haben. Es gibt aber keine feste mathemati-

sche Regel, mit der aus den vier Kompetenzbereichen eine Note errechnet werden kann. Ein Schüler, der versteht, der gut und zusammenhängend sprechen kann, dem es jedoch nicht gelingt, seine Gedanken schriftlich ausreichend lesbar und verständlich zu formulieren, wird trotz des «gut» im Hören, Sprechen und vielleicht einem «genügend» im Lesen kaum mehr als eine 3–4 oder 4 erreichen, je nachdem wie gravierend seine Schreibschwäche ist (nicht nur orthografisch).

Die Beurteilung der Kompetenzbereiche in den Sprachen und die daraus resultierende Note im Zeugnis birgt die Gefahr in sich, Beurteilungen vor allem auf Tests und Prüfungen abzustützen. Mit einer sorgfältigen Begleitung und anhand von Beobachtungen im täglichen Unterricht kann die Lehrperson ihre Einschätzung breiter abstützen.



Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten als Teil der überfachlichen Kompetenzen

Auch die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Arbeits- und im Lernverhalten sowie im Sozialverhalten werden im Zeugnis abgebildet. Das Zeugnisformular sieht hierfür acht Beurteilungskriterien vor: Das Arbeits- und Lernverhalten wird in sechs, das Sozialverhalten in zwei Kompetenzen abgebildet. Die Beschreibungen in der Tabelle unten zeigen, welche Kompetenzen von einer Schülerin, einem Schüler erwartet werden.

Eine vierstufige Skala (sehr gut/gut/genügend/ungenügend) gibt Auskunft über die Beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens sowie des Sozialverhaltens. Gute Leistungen werden in der zweiten Spalte von links abgebildet (Regelfall). Die erste Spalte ist für hervorragende Leistungen reserviert, welche über den Erwartungen liegen («sehr gut»).

	sehr gut	gut	genügend	ungenügend
Arbeits- und Lernverhalten				
Erscheint pünktlich und ordnungsgemäss zum Unterricht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beteiligt sich aktiv am Unterricht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitet konzentriert und ausdauernd	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gestaltet Arbeiten sorgfältig und zuverlässig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kann mit anderen zusammenarbeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schätzt die eigene Leistungsfähigkeit realistisch ein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sozialverhalten				
Akzeptiert die Regeln des schulischen Zusammenlebens	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Begegnet den Lehrpersonen und den Mitschülerinnen und Mitschülern respektvoll	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anmerkungen zu den Charaktereigenschaften einer Schülerin, eines Schülers oder zusätzliche Bemerkungen (z.B. Hinweise auf einen Beschluss der Schulpflege) gehören nicht ins Zeugnis. Auch ein Lernbericht aufgrund angepasster Lernziele darf infolge der Datenschutzbestimmungen lediglich Aussagen zur schulischen Entwicklung, nicht aber zu Charaktereigenschaften, Verhaltensauffälligkeiten, Gesundheit, familiären oder sozialen Verhältnissen oder weltanschaulichen Ansichten enthalten.

Für eine förderorientierte Verhaltensbeurteilung während des Semesters ist es wichtig, mit den Schülerinnen und Schülern schrittweise auf das Erreichen der konkreten Anforderungen hinarbeiten, beispielsweise mit regelmässigem Feedback. Dies bedingt die Formulierung von Zielvorgaben, eine unterstützende Förderung sowie eine laufende Überprüfung und Beurteilung der Zielvorgaben.

Die Beurteilung, ob und wie ein Lernziel erreicht worden ist, vereinfacht sich, wenn alters- und situationsgemässe Verhaltensmerkmale bzw. Indikatoren definiert sind. Die Lehrpersonen setzen diese Indikatoren fest. Sie sprechen sich innerhalb der Lehrerinnen- und Lehrerteams bzw. der

Schulkonferenz ab. Sie formulieren die Indikatoren in einer kurzen, verständlichen Sprache und kommunizieren sie den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern/Erziehungsberechtigten. Diese haben ein Anrecht darauf zu wissen, welche Leistungen sie für ein «gut» oder «sehr gut» erbringen müssen («Was wird von mir erwartet, damit meine Leistung bzw. mein beobachtbares Verhalten mit «gut» beurteilt wird? Wie komme ich zu einer Beurteilung «sehr gut»?). Ein frühzeitiger Hinweis auf eine Beurteilungsänderung ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, ihr Verhalten rechtzeitig und zeugniswirksam zu ändern.

Indikatoren zur Beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens (Beispielkatalog)

Lernziel

Die Schülerin/der Schüler erscheint pünktlich und ordnungsgemäss zum Unterricht.

Verhaltensmerkmale/Indikatoren

Die Schülerin/der Schüler...

- erscheint rechtzeitig in der Schule zum Unterricht
- hat alles Schulmaterial dabei
- richtet den Arbeitsplatz angemessen ein
- hat keine selbst verschuldeten/unentschuldigten Absenzen

Lernziel

Die Schülerin/der Schüler beteiligt sich aktiv am Unterricht.

Verhaltensmerkmale/Indikatoren

Die Schülerin/der Schüler...

- zeigt Interesse an der Sache
- arbeitet aus eigenem Antrieb
- stellt Fragen
- zeigt Neugierde
- übernimmt freiwillig zusätzliche Arbeiten/Aufgaben
- beteiligt sich aktiv am Unterrichtsgeschehen
- teilt eigene Meinungen und Überzeugungen mit
- formuliert eigene Ideen und Vorschläge und bringt sie ein
- sucht zusätzliche Informationen

Lernziel

Die Schülerin/der Schüler arbeitet konzentriert und ausdauernd.

Verhaltensmerkmale/Indikatoren

Die Schülerin/der Schüler...

- lässt sich bei der Arbeit wenig ablenken (Arbeitsplatz, Nachbarn, Material holen, Seitengespräche, Arbeitsplatz wechseln)
- beschäftigt sich längere Zeit mit einem Lerngegenstand
- nimmt sich Zeit für die Bearbeitung einer Aufgabe
- beendet angefangene Arbeiten/Aufträge
- gibt nicht schon bei geringen Schwierigkeiten auf
- setzt Strategien ein, um eine Aufgabe auch bei Widerständen und Hindernissen zu Ende zu führen

Lernziel

Die Schülerin/der Schüler gestaltet Arbeiten sorgfältig und zuverlässig.

Verhaltensmerkmale/Indikatoren

Die Schülerin/der Schüler...

- geht mit Material, Werkzeugen und Geräten sorgfältig um
- passt das Arbeitstempo den eigenen Fähigkeiten sowie den Anforderungen der Aufgabe an
- erledigt übertragene Arbeiten termingerecht
- überprüft eigene Arbeitsergebnisse und optimiert sie gegebenenfalls
- bemüht sich um exakte und ansprechende Darstellungen
- erledigt Hausaufgaben zuverlässig

Lernziel

Die Schülerin/der Schüler kann mit andern zusammenarbeiten.

Verhaltensmerkmale/Indikatoren

Die Schülerin/der Schüler...

- trifft Vereinbarungen und hält sich daran
- beteiligt sich aktiv und im Dialog an der Zusammenarbeit mit anderen
- kann je nach Situation eigene Interessen zu Gunsten der Zielerreichung in der Gruppe zurückstellen oder durchsetzen
- kann Gruppenarbeiten planen
- geht auf Beiträge anderer ein
- fragt nach, wenn Aussagen von Gruppenmitgliedern nicht verstanden werden

Lernziel

Die Schülerin/der Schüler schätzt die eigene Leistungsfähigkeit realistisch ein.

Verhaltensmerkmale/Indikatoren

Die Schülerin/der Schüler...

- arbeitet ohne ständige Bestätigung (Lehrperson, andere Kinder und Jugendliche)
- schätzt eigene Leistungen/Arbeitsergebnisse realistisch ein
- benennt eigene Stärken und Schwächen
- kann Fehler analysieren
- kann auf Lernwege zurückschauen, diese beschreiben und beurteilen
- setzt sich selber realistische Ziele
- vergleicht eigene Einschätzungen und Beurteilungen mit fremden

Indikatoren zur Beurteilung des Sozialverhaltens (Beispielkatalog)

Lernziel

Die Schülerin/der Schüler akzeptiert die Regeln des schulischen Zusammenlebens.

Verhaltensmerkmale/Indikatoren

Die Schülerin/der Schüler...

- hält Abmachungen und Regeln ein
- hält sich an Vereinbarungen
- beachtet die Regeln und Weisungen, zum Beispiel die Hausordnung
- kommt seinen Pflichten nach (Klassenämter)
- übernimmt Aufgaben und Arbeiten für die Gemeinschaft

Lernziel

Die Schülerin/der Schüler begegnet den Lehrpersonen und den Mitschülerinnen und Mitschülern respektvoll.

Verhaltensmerkmale/Indikatoren

Die Schülerin/der Schüler...

- wendet Gesprächsregeln an
- spricht Konflikte direkt an
- teilt Kritik angemessen, klar und anständig mit und verbindet sie mit konstruktiven Vorschlägen
- setzt in Konfliktsituationen faire Mittel ein
- erkennt einen herabwürdigenden Sprachgebrauch und nimmt ihn nicht passiv hin
- verzichtet auf körperliche und verbale Gewalt
- akzeptiert faire Lösungen und setzt diese um
- nimmt Rücksicht; vermeidet störendes Verhalten
- bietet von sich aus Hilfe an

Zeugnisse ohne Noten

Zeugnisgespräche auf der Kindergartenstufe

Im Grundsatz gelten alle Regelungen für die Volksschule auch im Kindergarten. Allerdings werden im Kindergarten keine Zeugnisse erstellt. Anstelle eines Zeugnisses erfolgen Gespräche mit denjenigen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass das Kind seine Schulpflicht erfüllt.

In jedem Kindergartenjahr führt die für den Kindergarten verantwortliche Lehrperson mit den Eltern/Erziehungsberechtigten mindestens zwei Gespräche über die Entwicklung und den Lernstand des Kindes. Die Kindergartenlehrperson organisiert die Termine. Diese Gespräche finden dann statt, wenn sie aus Sicht der Kindergartenlehrperson und der Eltern/Erziehungsberechtigten Sinn machen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten können im Einvernehmen mit der Kindergartenlehrperson auf das zweite Gespräch verzichten. In diesem Fall haben sie dies der Kindergartenlehrperson schriftlich mitzuteilen. Eltern/Erziehungsberechtigte bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass das Gespräch stattgefunden hat bzw. dass sie auf das zweite Gespräch verzichten.

Die Formulare über die Gespräche werden in einer speziellen Mappe aufbewahrt. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erhalten diese am Ende des Kindergartens.

Die Schulverwaltung archiviert als Beleg Kopien der Formulare.

Materialien für die Zeugnisgespräche im Kindergarten und in der 1. Primarklasse

Für die Zeugnisgespräche im Kindergarten und in der 1. Klasse stellt das Volksschulamt freiwillige Unterstützungsmaterialien mit Einschätzungsbogen, Bildkarten und Gesprächsplanung zur Verfügung.

Zeugnisgespräche 1. Primarklasse

In der 1. Primarklasse werden keine Noten erteilt. Anstelle einer Benotung kommen die verantwortliche Lehrperson und die Eltern/Erziehungsberechtigten zweimal im Jahr zu

einem Gespräch zusammen. Im Zeugnis wird das Elterngespräch bestätigt.

Folgender Ablauf bewährt sich:

Bis zu den Herbstferien

Die Lehrperson kontaktiert die Eltern/Erziehungsberechtigten (Elternmorgen, Elternabend) und orientiert sie über die besondere Form der Beurteilung in der 1. Klasse (Zeugnisform).

Bis Weihnachten

Die Lehrperson vereinbart einen Termin für das erste Elterngespräch.

Bis Ende Januar

Die Lehrperson und die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das erste Beurteilungsgespräch («Januarzeugnis»).

Ende Mai

Die Lehrperson vereinbart einen Termin für das zweite Elterngespräch.

Ende Juni

Das zweite Elterngespräch findet statt («Zeugnis am Ende des Schuljahres»).



Ablauf/Durchführung des Elterngesprächs (Vorschlag)

1) Vertrauen schaffen

Die Lehrperson schafft Vertrauen. Sie begrüsst die Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erfahren, worum es im Gespräch geht.

2) Inhalte mitteilen

Die Lehrperson legt den Schwerpunkt des Gespräches und die maximal Zeitdauer fest. Sie gibt die Zielsetzungen und Erwartungen bekannt. Zudem erfragt die Lehrperson Erwartungen der Eltern/Erziehungsberechtigten und bezieht diese ins Gespräch ein.

3) Informationen austauschen

Eltern/Erziehungsberechtigte und Lehrperson tauschen sich zu folgenden Fragen aus und bringen ihre Sichtweise ein.

Was hat das Kind gelernt? Wie lernt und arbeitet das Kind (Arbeits- und Lernverhalten)? Welche Lernziele hat das Kind wie erreicht? Wofür interessiert sich das Kind im Unterricht? Welche Themen interessieren es nicht? Welche Stärken hat das Kind? Wo kann es sich noch verbessern? Braucht das Kind Hilfe oder besondere Unterstützung? Wie tritt das Kind als Teil der Klasse auf? Und wie verhält es sich gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern und gegenüber Lehrpersonen (Sozialverhalten)? Kann das Kind die Anforderungen der 1. Primarklasse / der neuen 2. Primarklasse erfüllen? Braucht es besondere Unterstützung oder wird es diese brauchen (prognostische Beurteilung)?

4) Gespräche auswerten

Die Lehrperson wertet das Gespräch aus. Sie fasst die Gesprächsergebnisse mündlich zusammen und hält sie allenfalls in einer Aktennotiz schriftlich fest. Die Lehrperson notiert sich eventuelle Abmachungen oder Vereinbarungen. Offene Punkte hält sie als Pendenzen fest.

5) Vorausschauen

Die Lehrperson schaut voraus. Sie plant Vereinbarungen und wie diese konkret umgesetzt werden sollen (z.B. braucht es weitere Gespräche?).

Zeugnisse mit Noten

Zeugnisse 2. und 3. Primarklasse

In der 2. Primarklasse erhalten die Schülerinnen und Schüler zum ersten Mal ein Zeugnis mit Noten. In der 2. und 3. Primarklasse werden die Schülerleistungen in Mathematik, Deutsch und gegebenenfalls in heimatlicher Sprache und Kultur benotet. In Deutsch werden am Ende des Schuljahres neben der Gesamtnote auch Aussagen zu

den vier Kompetenzbereichen Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben gemacht. Nicht benotet werden Englisch, Gestalten, Musik, Bewegung und Sport, Natur, Mensch, Gesellschaft sowie Religionen, Kulturen, Ethik. In Englisch erfolgen Aussagen zu den Leistungen in Hören und Sprechen.

Zeugnisse 4. bis 6. Primarklasse

In der 4. bis 6. Primarklasse erfolgt die Notengebung in allen Fachbereichen des Lehrplans. In den Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch) wird je eine Gesamtnote

erteilt, die auf der Beurteilung der Kompetenzbereiche Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben beruht.

Zeugnisse 1. bis 3. Sekundarklasse

Auch auf der Sekundarstufe erfolgt die Notengebung in allen Fachbereichen des Lehrplans, in den 3. Sekundarklassen auch in den Wahlfächern.

In Mathematik (Arithmetik und Algebra/Geometrie) und in Räumen, Zeiten, Gesellschaft (Geschichte/Geographie) wird die Notengebung differenziert. In den Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch) wird je eine Gesamtnote erteilt, die auf der Beurteilung der Kompetenzbereiche Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben beruht. Die Ab-

schlussarbeit im Projektunterricht der 3. Sekundarklasse wird im Zeugnis auf Ende des Schuljahres benotet. In der 2. Sekundarklasse wird die Berufliche Orientierung im Zeugnis mit «nicht benotet» ausgewiesen.

Die Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe werden im Zeugnis in Halbtagen erfasst. Dabei wird zwischen entschuldigtem und unentschuldigtem Absenzen unterschieden.

Verzicht auf Beurteilung im Zeugnis

Alle Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich Anspruch auf eine Beurteilung ihrer Leistungen im Zeugnis. Ist eine Beurteilung nicht möglich, kann auf eine Beurteilung im Zeugnis verzichtet werden (§ 10 Abs. 3 des Zeugnisreglements).

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn am Schulischen Standortgespräch für einzelne Fachbereiche oder das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten angepasste Lernziele vereinbart wurden (siehe folgendes Kapitel «Zeugnisse für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen»). Zudem ist es möglich, auf die Beurteilung im Zeugnis zu verzichten, wenn besondere Gründe vorliegen wie z. B. längere Abwesenheiten aus gesundheitlichen Gründen, eine verkürzte Beurteilungsperiode oder der Zuzug aus einem anderem Schulsystem.

Wird im Zeugnis von einer Beurteilung in Fachbereichen oder im Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten abgesehen, ist der Grund für den Verzicht unter «Bemerkungen» darzulegen, beispielsweise «Verzicht auf Beurteilung gemäss § 10 des Zeugnisreglements aufgrund verkürzter Beurteilungsperiode: Neu in der Klasse seit» oder «Verzicht auf Beurteilung gemäss § 10 des Zeugnisreglements aus gesundheitlichen Gründen.» Anstelle der Note erscheint ein Bindestrich «—» im Zeugnis. Bei Verzicht auf Beurteilung von Lernzielen im Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten werden keine Kreuze gesetzt.

Dem Zeugnis kann ein Lernbericht beigelegt werden, der die Leistungen unabhängig von den Noten beschreibt. Die Beschreibung der persönlichen Fortschritte kann auf einer schuleigenen Vorlage oder auf dem Formular «Allgemeiner Lernbericht» des Volksschulamtes erfolgen.

Zeugnisse für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

Alle Kinder und Jugendlichen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, die in der Regelklasse oder einer besonderen Klasse unterrichtet werden, erhalten das reguläre Zeugnis ihrer Stufe (Regelklassenschülerinnen und -schüler mit und ohne Integrative Förderung, Lernende mit Deutsch als Zweitsprache und zusätzlichem Förderbedarf sowie integrierte Sonderschülerinnen und -schüler). Die Funktionen des Zeugnisses, insbesondere die Orientierungs- und Motivationsfunktion, sind für alle Schülerinnen und Schüler von Bedeutung – auch für diejenigen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen.

Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, deren Leistungen wesentlich von den Grundansprüchen des Lehrplans abweichen, können im schulischen Standortgespräch oder im Bereich DaZ in einem DaZ-Standortgespräch angepasste Lernziele festgelegt werden. Da die Grundansprüche nur für das Ende jedes Zyklus definiert sind, beruht eine Lernzielanpassung auf einer prognostischen Beurteilung der Lernsituation einer Schülerin oder eines Schülers: Wenn das Anstreben der Grundansprüche des Lehrplans erkennbar und begründet eine zu hohe Anforderung darstellt.

Wurden im schulischen Standortgespräch in einem Fachbereich oder für das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten angepasste Lernziele vereinbart, erfolgt keine Benotung.

Der Verzicht ist unter «Bemerkungen» zu vermerken und erfordert einen obligatorischen Lernbericht. In diesem Lernbericht werden die angepassten Lernziele und die Zielerreichung beschrieben. Eine sonderpädagogische Massnahme der Regelschule (einfache Massnahme) im Rahmen der Integrativen Förderung ist nicht ausreichend, um auf eine Beurteilung zu verzichten.

Ein Lernbericht kann auch beigelegt werden, wenn die Grundansprüche des Lehrplans in einem Fachbereich zwar erreicht werden können, die Gesamtleistung einer Schülerin, eines Schülers jedoch aufgrund einer diagnostizierten und behandelten Teilleistungsschwäche nicht ihrem oder seinem Potenzial entspricht. Dieses Verfahren ist besonders bei Schullaufbahntscheiden zu berücksichtigen. Angepasste Zielsetzungen können in bestimmten Fällen auch im Bereich der überfachlichen Kompetenzen sinnvoll sein, wenn sich die besonderen pädagogischen Bedürfnisse vor allem in diesen Bereichen äussern.

Lernberichte und Nachteilsausgleichsmassnahmen werden im Zeugnis nie vermerkt.

Überblick

Zeugnis für Regelklassenschülerinnen und -schüler mit und ohne Integrative Förderung, für Lernende mit Deutsch als Zweitsprache und zusätzlichem Förderbedarf sowie für integrierte Sonderschülerinnen und -schüler in der Verantwortung der Regelschule (ISR) und der Sonderschule (ISS):

Zielgruppe

Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, deren angepasste Lernziele in einem oder mehreren Fachbereichen bzw. im Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten wesentlich von den Grundansprüchen* des Lehrplans abweichen.

Rechtliche Grundlage

- § 10 Zeugnisreglement

Voraussetzungen

Am schulischen Standortgespräch:

- Vereinbarung angepasster Lernziele, die wesentlich von den Grundansprüchen* des Lehrplans abweichen
- Beschluss für Verzicht auf Noten in der Regel schulpsychologische Abklärung

Zeugnis

Keine Note in den entsprechenden Fachbereichen

Bemerkungen

«Deutsch und Mathematik: Verzicht auf Noten gemäss § 10 des Zeugnisreglements aufgrund angepasster Lernziele.»

Lernbericht

- Lernbericht obligatorisch
- Beschreibung der angepassten Lernziele und deren Erreichen auf eigener Vorlage oder auf Formular «Lernbericht (mit Notenverzicht) zum Zeugnis» des Volksschulamtes (VSA)

Zielgruppe

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, die an Lernzielen arbeiten, die weit über die Grundansprüche* des Lehrplans hinausgehen

Rechtliche Grundlage

- § 9 Abs. 3 Zeugnisreglement

Voraussetzungen

Am schulischen Standortgespräch:

- Evtl. Vereinbarung erweiterter Lernziele

Zeugnis

Benotung gemäss der kantonalen Vorgaben für die Regelklasse

Bemerkungen

Keine

Lernbericht

- Lernbericht empfohlen bei erweiterten Lernzielen
- Beschreibung der angepassten Lernziele und deren Erreichen auf eigener Vorlage oder auf Formular «Lernbericht (mit Notengebung) zum Zeugnis» des VSA

Zielgruppe

Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache

Rechtliche Grundlage

- § 10 Zeugnisreglement

Voraussetzungen

Einschätzung des Sprachstands in Deutsch

AmDaz-Standortgespräch:

- Antrag auf Zuteilung zum DaZ-Unterricht oder auf Weiterführung, Beendigung oder Wiederaufnahme DaZ-Unterrichts
- evtl. Vereinbarung angepasster Lernziele, die wesentlich von den Grundansprüchen* des Lehrplans abweichen
- evtl. Beschluss für Verzicht auf Noten

Zeugnis

- Im ersten Jahr des Deutschlernens kann auf eine Notengebung in Deutsch und allen deutschabhängigen Fachbereichen verzichtet werden.
- Im zweiten und dritten Jahr können je nach erreichtem Sprachstand angepasste Lernziele (keine Noten in Deutsch und allen deutschabhängigen Fachbereichen) vereinbart werden.

Bemerkungen

«Lernt Deutsch als Zweitsprache. Verzicht auf Beurteilung gemäss § 10 des Zeugnisreglements.» Oder: «Verzicht auf Beurteilung gemäss § 10 des Zeugnisreglements aufgrund angepasster Lernziele.»

Lernbericht

- Lernbericht empfohlen, bei angepassten Lernzielen obligatorisch
- Beschreibung der angepassten Lernziele und deren Erreichen auf eigener Vorlage oder auf Formular «Lernbericht zum Zeugnis» des VSA

* Die Grundansprüche sind im Lehrplan nur für das Ende jedes Zyklus definiert. Eine Lernzielanpassung während eines Zyklus erfolgt daher aufgrund einer prognostischen Beurteilung, dann wenn das Anstreben der Grundansprüche erkennbar und begründet eine zu hohe Anforderung darstellt.

Zielgruppe

Schülerinnen und Schüler, die von einem oder mehreren Fachbereichen dispensiert sind

Rechtliche Grundlage

- § 29 a Volksschulverordnung

Voraussetzungen

- Zuständigkeit für Entscheid gemäss Organisationsstatut der Gemeinde
- Empfehlung: Dispensation von einzelnen Fachbereichen (z. B. Fremdsprache) nur in absoluten Ausnahmefällen nach einer schulpsychologischen Abklärung mit Schulpflegebeschluss und Einverständnis der Eltern/Erziehungsberechtigten

Zeugnis

- keine Note in den entsprechenden Fachbereichen

Bemerkungen

- «Sport: Dispensation gemäss § 29 a der Volksschulverordnung» aufgrund eines Sporttalents

Lernbericht

- kein Lernbericht

Aufbewahrung von Zeugnissen und Lernberichten

Zeugnisse und Lernberichte sind besondere Personendaten und geniessen gesetzlichen Datenschutz. Sie dienen einem bestimmten Zweck und sind so lange aufzubewahren, als dieser nicht vollumfänglich erfüllt ist. Bei Zeugnissen/Lernberichten ist insbesondere deren Relevanz für Übertritte oder andere schulische oder berufliche Laufbahnschritte von Bedeutung. Da die Originale der Zeugnisse/Lernberichte den Schülerinnen und Schülern bzw.

deren Eltern/Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden, handelt es sich bei den schriftlichen Zeugnisdokumenten meistens um Kopien, die aufzubewahren sind. Die Schulgemeinden haben die Aufgabe, alle Zeugnisse/Lernberichte der Schülerinnen und Schüler mindestens 15 Jahre zu archivieren, die Zeugnisse/Lernberichte der 3. Sekundarklasse sogar 20 Jahre. Rechtsgrundlage bildet das Informations- und Datenschutzgesetz (IDG).

Hinweise und Formulare

Schullaufbahnentscheide

Übertritt Primar-/Sekundarstufe

Formular Zuteilungsentscheid (1 und 2):

www.zh.ch → Bildung → Informationen für Schulen → Informationen für die Volksschule → Unterricht → Beurteilung und Zeugnisse → Formulare und Merkblätter

Wechsel innerhalb der Sekundarstufe

Formular Wechsel innerhalb der Sekundarstufe:

www.zh.ch → Bildung → Informationen für Schulen → Informationen für die Volksschule → Unterricht → Beurteilung und Zeugnisse → Formulare und Merkblätter

Übertritt ans Gymnasium

www.zh.ch → Bildung → Informationen für Schulen → Informationen für die Volksschule → Volksschule Organisation → Schulstufen & Übergänge → Sekundarschule

Empfehlung zu Prüfungsvorbereitungskursen:

www.zh.ch → Bildung → Informationen für Schulen → Informationen für die Volksschule → Volksschule Organisation → Schulstufen & Übergänge → Sekundarschule

Anschlussprogramme Primarschule:

www.zh.ch → Bildung → Schule → Maturitätsschule → Zentrale Aufnahmeprüfung → Langgymnasium → Merkblätter & Downloads

Anschlussprogramm Sekundarschule:

www.zh.ch → Bildung → Schule → Maturitätsschule → Zentrale Aufnahmeprüfung → Kurzgymnasium → Merkblätter & Downloads

Sekundarstufe II

Mittelschul- und Berufsbildungsamt:

www.mba.zh.ch

www.berufsberatung.ch

Zeugnis

Zeugnis allgemein und Elterninformationen

www.zh.ch → Bildung → Informationen für Schulen → Informationen für die Volksschule → Unterricht → Beurteilung und Zeugnisse

Zeugnisformulare

www.zh.ch → Bildung → Informationen für Schulen → Informationen für die Volksschule → Unterricht → Beurteilung und Zeugnisse

Beurteilung und Zeugnis für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

Hinweise zu Beurteilung im Zeugnis und in Lernbericht sowie Nachteilsausgleich

www.zh.ch → Bildung → Informationen für Schulen → Informationen für die Volksschule →

Unterricht → Beurteilung und Zeugnisse → Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

Archivierung

www.zh.ch → Bildung → Informationen für Schulen → Informationen für die Volksschule → Volksschule Organisation → Datenschutz & Archivierung

Rechtsgrundlagen

Schulrecht

Bestimmungen zur Beurteilung und zu Schullaufbahntscheiden:

www.zh.ch → Bildung → Informationen für Schulen → Informationen für die Volksschule → Volksschule Organisation → Rechtliche Grundlagen → Volksschulgesetz (VSG) §§ 31, 32

www.zh.ch → Politik & Staat → Gesetze & Beschlüsse → Zürcher Gesetzessammlung → Volksschulverordnung §§ 33 bis 40

www.zh.ch → Bildung → Informationen für Schulen → Informationen für die Volksschule → Unterricht → Beurteilung und Zeugnis → Weiterführende Informationen → Rechtliche Grundlagen → Reglement über die Ausstellung der Schulzeugnisse (Zeugnisreglement)



